

Graz 6., Steyrergasse 38

A-8011 Graz, Europaplatz 20

Brigitte Soran

Bearbeiter: Ing. Jurschitsch Alois/klauss
2. OG, ZiNr.: 218

Ansuchen um Baubewilligung

Telefon: 0316/872-5054
Telefax: 0316/872-5009

GZ.: 016849/2009/0002

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

e-mail: bab@stadt.graz.at
Graz, am 29.7.2009

Kundmachung einer Bauverhandlung

Über das Vorhaben

Ausbau eines Dachgeschosses (Erweiterung der bestehenden Dachgeschosswohnung)

findet **am 12.8.2009, um 13.30 Uhr**

eine Bauverhandlung am Ort der Bauführung

Graz 6., Steyrergasse 38

Grundstück(e) Nr. 1674/17, 1674/7, EZ. 1214, KG. Jakomini 63106, statt.

Treffpunkt: Ort der Bauführung

Ihr Verhandlungsleiter: Ing. Jurschitsch Alois

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre), vertreten werden **und** der

Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage: §§ 25 bis 27 des Steiermärkischen Baugesetzes und §§ 19 und 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg cit erheben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg cit zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar

bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs. 1 leg cit seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung,

längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs. 5 des Steiermärkischen Baugesetzes Einwendungen nach Abs. 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist die Berufung zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag beim Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, 8020 Graz, Europaplatz 20, während der Parteienverkehrszeit (Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) beim zuständigen Bearbeiter zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Graz (Rathaus) und durch Anschlag an der Amtstafel des in Betracht kommenden Bezirksamtes sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Graz unter www.graz.at - Verzeichnis **Rathaus + Service - Ausschreibungen/Verhandlungen** kundgemacht wurde.

Ergeht an:

die Hauptkanzlei, mit dem Ersuchen, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel des Rathauses durch **zwei Wochen** hindurch anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – anher rückzumitteln

Ergeht mit Zustellnachweis (RSb) an die nachstehend genannten Empfänger an den jeweils dort bezeichneten Zustelladressen (Abgabestellen):

Antragstellerin:

1. Frau Brigitte Soran, 8010 Graz, Steyrergasse 38

Grundeigentümer:

2. Herrn Dr. Wolfgang Walcher, 8010 Graz, Steyrergasse 38
3. Frau Leopoldina Walcher, 8043 Graz, Am Lindenhof 13
4. Herrn DI Hubert Soran, 8010 Graz, Steyrergasse 38, auch als Planverfasser
5. Herrn DI Klemens Klinar, 8010 Graz, Steyrergasse 38
6. Frau Renate Klinar, 8010 Graz, Steyrergasse 38
7. Herrn Bert Zeller, 8010 Graz, Steyrergasse 38
8. Frau Dr. Stefanie Zeller, 8010 Graz, Steyrergasse 38

Nachbarn:

9. Herrn Mag. Harald Haslmayr, 8010 Graz, Steyrergasse 36
10. Frau Mag. Christa Ehrlich, 8054 Graz, Zweierbosniakengasse 19/4
11. Frau Esther Richter, 8302 Wiesental, Kammstraße 7
12. Frau Adelheid Jauernik, 8010 Graz, Steyrergasse 36
13. Herrn Manfred Gönitzer, 8010 Graz, Steyrergasse 36
14. Frau Dkfm. Waltraud Trutnovsky, 8010 Graz, Steyrergasse 34
15. Herrn Dr. Erich Trutnovsky, 8010 Graz, Steyrergasse 34
16. Frau Maria Franzl, 8010 Graz, Steyrergasse 36
17. Herrn Dr. Martin Müller, 8010 Graz, Steyrergasse 36
18. Frau Dr. manuela Müller-Fürstner, 8010 Graz, Steyrergasse 36
19. Herrn Andrew Peaston, 8010 Graz, Steyrergasse 40
20. Frau Mag. Angelika Peaston-Startinig, 8010 Graz, Steyrergasse 40
21. Frau Leonora Czerny, 8010 Graz, Steyrergasse 40
22. Frau Mag. ulrike Czerny, 8010 Graz, Steyrergasse 40
23. Frau DI Gudrun Wallenböck, 1170 Wien, Frauengasse 6/14
24. Herrn DI Dr. Thomas Rumpf, 4810 Gmunden, Rustonstraße 6
25. Frau Dr. Elisabeth Rumpf, 4810 Gmunden, Rustonstraße 6

per E-Mail an:

26. das Bezirksamt 6

27. Frau Eveline Gröbelbauer, Bezirksvorsteherin Graz-Jakomini,

28. Herrn Mag. (FH) Ewald Muhr, 1. Bezirksvorsteher-Stellvertreter Graz-Jakomini,

29. Herrn DI Gottfried Weißmann, 2. Bezirksvorsteher-Stellvertreter Graz-Jakomini,

Mit freundlichen Grüßen

Für den Stadtsenat:

eh Ing. Jurschitsch Alois